

gleichartiger Grunddeterminanten - in jedem speziellen Fall die eine konkrete unmittelbare Gefahrensituation ausmachenden Kriterien in engem Zusammenhang mit den Spezifiken des entsprechenden sozialen Bereiches betrachtet.

## 5. Brandstiftung § 18^

### 5.1. Erscheinungsbild

Mittels Brandstiftung realisiert der Täter gefährliche Angriffe gegen die allgemeine Sicherheit. Die Brandstiftungen konnten zwar in den Jahren seit 1961 zurückgedrängt werden, aber trotzdem ist der Brandschadenanteil am Gesamtbrandschaden recht erheblich.

Überwiegend werden Objekte in der Landwirtschaft angegriffen. (Vgl. Tabelle nach einer Erhebung von Kaiser/Kobuschke.) Da nahezu die Hälfte aller Brandstiftungen nachts (vgl. Schema über die zeitliche Verteilung nach einer Erhebung von Kaiser/Kobuschke) begangen werden und außerdem der Täter einen Schaden bezweckt, sind erhebliche Gemeingefahren und Folgeschäden mit diesen Angriffen verbunden. Fast 2/3 aller Täter handeln unter Alkoholeinwirkung, so daß die weiteren Erfolge in der Bekämpfung auch von der erfolgreichen Bekämpfung der Alkoholriminalität abhängen. Aufschlußreich ist ferner, daß viele Täter psychopathologisch belastet sind.

Es handelt sich beim § 185 StGB um den Grundtatbestand für das vorsätzliche Herbeiführen von Bränden und Explosionen.

### 5.2. Begriffe "Verbrennung, Feuer, Brand"

Zunächst sollen die Begriffe Verbrennung, Feuer und Brand, die zur Gruppe der Brandstiftungstatbestände Bezug haben,